## Dienst=Ordnung

Der

# freiwilligen Kenerwehr in Pram.

-----

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## Eintheilung.

- § 1. Die Feuerwehr in Pram ordnet sich in 4 Ubtheilungen mit je einem aus ihrer Mitte gewählten Führer.
  - a) Steiger;
  - b) Sprigenleute;
  - c) Werkleute und
  - d) Schutzmannschaft.

#### Der Feuerwehrhauptmann.

§ 2. Sämmtliche Abtheilungen ftehen unter bem Befehle bes Feuerwehrhauptmannes, respective unter ber Leitung ihrer Obmanner.

Die Obmänner haben die Befehle des Hauptmannes schnell und punktlich zu vollziehen und ihre Mannschaft bei Ausführung der Arbeiten in Ordnung zu halten und zu überwachen. Jeder Untersgebene hat seinem Borgesetzten unbedingten Gehorsam zu leiften.

Bei einem ausgebrochenen Brande führt ber zuerst am Brandsplate eintreffende Obmann ben Befehl bis zum Eintreffen des haupt=

mannes.

Der Standplat des Feuerwehrhauptmannes wird besonders gekennzeichnet, und zwar bei Tage mit rothem Fähnchen, bei Nacht durch eine rothe Laterne.

#### Signale.

§ 3. Um sowohl bei ben Uebungen als bei bem Brande möglichst Ruhe zu erhalten und bem Hauptmanne wie den Arbeitensben ihre zu lösende Aufgabe zu erleichtern, ift alles Rufen und Schreien strengstens verboten und werden daher alle Befehle und Besbürsniffe durch Signale mit Hörnern und Pfeifen gegeben.

#### Hebungsdienst.

§ 4. Die Feuerwehrmannschaft hat sich für ihre Verrichtungen gut einzuüben, so daß jedes einzelne Mitglied sämmtliche ihm zuges wiesene Arbeiten mit der nöthigen Sicherheit und Kenntnis aussführen kann.

Der Uebungsdienst zerfällt in die Gesammt- und in die Einzelnübungen. Erstere werden vom Feuerwehrhauptmanne angeordnet. Auch kann der Abtheilungsführer seine Abtheilung zu einer Uebung ver-

versammeln.

Jeder, der zur Uebung commandirt ift, hat zur selben punttlich in vorgeschriebener Abjustirung zu erscheinen, und dieselbe bis an's Ende durchzumachen. Für jene, welche später oder nicht erscheinen, gelten als Entschuldigungsgrund nur:

a) Krantheit (beziehungsweise auch der nächsten Ungehörigen);

b) Geschäftsrücksichten;

c) entferntere Abwesenheit vom Orte, foferne felbe nicht ein fürzerer Unterhaltungsausflug ift.

#### Behandlung der Requisiten.

§ 5. Die Requisiten und Geräthe sind beim Gebrauche nach Thunlichkeit zu schonen und vor boshafter ober zufälliger Beschädi=

gung zu schüten.

Für die speciellen Ausruftungen haftet der betreffende Besiger, sie sind in einem guten Zustande zu erhalten, etwaiger Schaden daran sogleich dem betreffenden Obmanne anzuzeigen, damit geeignete Abshilfe getroffen werden kann.

Es ift bei Strase von Neuanschaffung verboten, dieselben zu anderen als zu Feuerwehrzwecken im Dienste zu gebrauchen. Die Mannschaft ist je nach Commando verpflichtet, gebrauchte Requisiten, als: Sprigen, Schläuche zc. zu reinigen und bei deren Aufbewahrung dem Zeugwarte behilflich zu sein.

Feder Feuerwehrmann hat feine Requisiten zu Sause so auf= zubewahren, daß sie vor Naffe und Feuchtigkeit geschützt und im

Falle bes Gebrauches schnellftens bei ber Sand find.

## Nothwendige Kenntnisse eines Zeuerwehrmannes.

§ 6. Jeder Feuerwehrmann muß die Statuten und Dienstsordnung, sowie die Beschaffung und Bestimmungsfähigkeit der versschiedenen Feuerlösch-Requisiten möglichst genau kennen lernen, ebenso die Eintheilung der Mannschaft, und soll überhaupt bestrebt sein, sich über alle Einzelnheiten des Feuerwehrwesens Kenntnisse zu erwerben; vorzüglich gilt dieses für Signalisirung des Brandes und die üblichen Feuerwehr-Signale.

#### Aleidung.

§ 7. Im Dienste ift jedem anzuempfehlen, eine den Umständen paffende, im Binter und bei Racht besonders warme Kleisdung zu benützen, damit jeder zur Arbeit tauglich sei und aus-

balten fann. Dienstuntauglichkeit in Folge unpaffender Rleidung ift nicht entschuldigt.

#### Stellvertretung.

§ 8. 3m Ralle ber Abmefenheit bes Sauptmannes übernimmt ber Sauptmann=Stellvertreter bas Commando. Gbenfo tann auch einer ber Abtheilungsführer (gewöhnlich von ber erften Abtheilung) im Nothfalle ben Sauptmann vertreten.

Bom Sauptmanne werben zwei Signaliften ernannt, die im Dienfte burch bestimmte Signale Die Befehle bes Sauptmannes aus-

auführen haben.

#### Protokoff.

§ 9. Ueber Brande, Sauptubungen, Saupt- und Ausschuß-Berfammlungen find vom Schriftführer Brotocolle gu führen.

## Abzeichen und Ausrüftung.

\$ 10. Sind Abzeichen und Ausruftungen bestimmt und an bie Mannichaft vertheilt, fo find felbe bei Brand und Uebungen unbedingt au tragen und au gebrauchen.

Abzeichen allein find zu tragen je nach Commando, besonders

beim Ausammensein mit frember Feuerwehr als Cooporation.

#### Ausrücken beim Brande.

§ 11. Bei einem Brande schnellftens fich in feiner Abtheilung einzureiben, ift bes Feuerwehrmannes beiligfte Bflicht. Ber jedoch felbst vom Brande so bedroht ift, daß seine Anwesenheit im Sause unbedingt nöthig ift, braucht nicht auszurucken. Dies gilt auch von jenen Tenerwehrmannern, welche ihrer Stellung ju Folge andererfeits verpflichtet find. Sollte die Gefahr beseitigt jein, fo gilt wieder ber erfte Sat biefes Baragraphes.

Um vereinte Rrafte zu haben, ift es geboten, bag Niemand einzeln auf eigene Fauft arbeite, fondern jeder fich schnellstens seiner Abtheilung zutheilt und felbe nicht ohne Commando verläßt.

## Postenverpflichtung.

§ 12. Diemand ift berechtigt, ben ibm angewiesenen Boften eigenmächtig und ohne Mitwiffenschaft bes commandirenden Subrers zu verlaffen.

## Sandhabung der Dienstordnung.

§ 13. Die Führer find verpflichtet, die Dienftordnung in jeder Begiehung genau und ftrenge gu handhaben.

## II. Abtheilung.

#### Steiger.

§ 14. Die Steiger haben die Aufgabe, mit hilfe ihrer Leitern und Ausruftungen die Dächer, hausstöcke, Mauern 2c., von außen ober innen zu ersteigen, nöthige Leiterwege herzurichten, um das Feuer burch aufgezogene Schläuche von nächster Nähe, am besten von oben herab mit dem Wafferstrahl zu bearbeiten und dessen Umsichgreisen zu hindern. Bon den Steigern können immerhin mehrere angewendet werden, aus den Stockwerken Geräthe, sogar Menschen zu retten.

#### Sprißenleute.

§ 15. Die Sprigenleute haben möglichst schnell ihre Sprigen und Schläuche zum Brandplage zu führen, nach Commando aufzustellen und in Bereitschaft zu bringen; die Schläuche sind schleunigst den Steigern zu übermitteln, das Bumpen hat in geeigneter Beise zu geschehen, die Sprigenmeister haben die Maschine fleißig zu controliren, damit alle sehlerhaften Borkommnisse schnellstens reparirt werden, sowie der betreffende Abtheilungssührer der Zeit gemäß Ablösung der Bumpenmannschaft und die Wassersignale genau zu beobachten hat.

Nach dem Gebrauche der Sprigen hat der betreffende Abtheis lungsführer für die Einbringung der benütten Schläuche zu forgen.

Alles weitere nach § 5 ber allgemeinen Dienftordnung.

#### Werkleute.

§ 16. Die Werkleute werden theilweise verwendet zum Besichützen kleinerer Objekte, welche sie auch ohne Ausruftung leicht besteigen können. Zu diesem Zwecke werden sie mit Handsprigen, Leitern, Löschbesen und Feuereimern versehen.

Die Werkleute werden auch benütt, um feuergefährliches Materiale aus dem Wege zu räumen ober häusertheile zc. abzureißen, was aber nur auf ausdrücklichen Befehl des hauptmannes geschehen darf.

#### Schuhmannschaft.

- § 17. Die Schutymannschaft hat im Dienste breierlei Aufgaben :
- 1. Unnöthiges, judringliches Bublicum abzuhalten.

2. Gerettete Effecten gu bemahren.

3. Das Bublifum gur Beischaffung von Waffer ober Bilbung

von Gimerfetten anzuhalten.

§ 18. Nach beendetem Dienste hat sich die ganze Mannschaft sammt Requisiten zu versammeln und wird vom Hauptmanne, resp. Obmännern, und den Abtheilungsführern einer gründlichen Musterung unterzogen.